

# Bundesgesetzblatt <sup>1</sup>

Teil II

Z 1998 A

**1992** **Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1992** **Nr. 1**

Tag	Inhalt	Seite
15. 11. 91	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben zur Behebung von und zur Vorbeugung gegen Sturmflutschäden) .....	2
4. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-schwedischen Abkommens über die gegenseitige Geheimhaltung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen verteidigungswichtiger Erfindungen .....	4
9. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Vietnam .....	8
9. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Schweden .....	10
12. 12. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren .....	12
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen .....	12
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	13
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial .....	13
12. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung .....	14
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See .....	14
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl .....	15
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 .....	15
13. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen .....	16
17. 12. 91	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 ..	16
17. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) .....	19
17. 12. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung .....	19
17. 12. 91	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen zur Änderung der Vereinbarung über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr .....	21
18. 12. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR .....	24
18. 12. 91	Bekanntmachung von Beschlüssen der erweiterten Kommission und der Ständigen Kommission der Europäischen Organisation für Flugsicherung „EUROCONTROL“ .....	36

**Bekanntmachung  
des deutsch-bangladeschischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben zur Behebung von und zur  
Vorbeugung gegen Sturmflutschäden)**

Vom 15. November 1991

Das in Dhaka am 24. Oktober 1991 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangla-  
desch über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem  
Artikel 6

am 24. Oktober 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. November 1991

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Dr. Schaffer

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(Vorhaben zur Behebung von und zur Vorbeugung gegen Sturmflutschäden)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik  
Bangladesch,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Volksrepublik Bangladesch beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch oder anderen  
von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfän-  
gern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,  
Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 30 000 000 DM (in Wor-

ten: dreißig Millionen Deutsche Mark) für Vorhaben zur Behebung  
von und zur Vorbeugung gegen Sturmflutschäden einschließlich  
notwendiger Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und  
Betreuung dieser Vorhaben zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 werden wie folgt  
verwendet:

- a) bis zu 20 000 000 DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche  
Mark) für die Behebung von Sturmflutschäden und Wiederauf-  
bau in den Bereichen Erziehung, Gesundheits- und Familien-  
fürsorge sowie Gemeindeentwicklung, für die Errichtung von  
Mehrzweckbauten als Schutz vor Sturmfluten, ferner Infra-  
strukturmaßnahmen, einschließlich Straßen und Brücken,  
wenn die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) bis zu 10 000 000 DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche  
Mark) für das Vorhaben „Expansionsprogramm Grameen  
Bank II“, wenn die Förderungswürdigkeit festgestellt worden  
ist.

(3) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einver-  
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-  
land und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch durch  
andere Vorhaben ersetzt werden.

**Artikel 2**

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge sowie die  
Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden,

bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

**Artikel 3**

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luft-

verkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

**Artikel 5**

Das Verfahren bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 aus den Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, wird in den zwischen den Empfängern der Finanzierungsbeiträge und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Finanzierungsverträgen geregelt.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dhaka am 24. Oktober 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bengalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des bengalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
**Max Maldacker**

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch  
**Faizur Rahman Chaudhury**

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-schwedischen Abkommens  
über die gegenseitige Geheimhaltung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen  
verteidigungswichtiger Erfindungen**

**Vom 4. Dezember 1991**

Das in Stockholm am 26. August 1991 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden  
über die gegenseitige Geheimhaltung von Patent-  
oder Gebrauchsmusteranmeldungen verteidigungswichtiger  
Erfindungen ist nach seinem Artikel 7

am 26. August 1991

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Schweden  
über die gegenseitige Geheimhaltung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen  
verteidigungswichtiger Erfindungen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Schweden –

in Anbetracht dessen,

daß die beiden Regierungen am 1. Dezember 1969 eine Vereinbarung über den gegenseitigen Geheimschutz von Verschlusssachen geschlossen haben,

daß ein Beschluß über die Geheimhaltung einer Erfindung, die in einem der beiden Staaten Gegenstand einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung ist, das Verbot einschließt, eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für dieselbe Erfindung in dem anderen Staat einzureichen,

in dem Wunsch, die gegenseitige Mitteilung von Erfindungen, die im Interesse der Landesverteidigung unter Geheimhaltung stehen, zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebung den Geheimschutz für solche Erfindungen sicherzustellen, die in einem der beiden Staaten (im folgenden als Ursprungsstaat bezeichnet) zum Patent oder

Gebrauchsmuster angemeldet worden sind, im Interesse der Landesverteidigung von der Regierung des Ursprungsstaats geheimgehalten werden und für die später in dem anderen Staat (im folgenden als Empfangsstaat bezeichnet) gemäß dem zwischen den Regierungen der beiden Staaten vereinbarten Verfahren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen eingereicht werden.

(2) Unberührt bleiben sowohl die Rechtsvorschriften, die in den beiden Staaten die Genehmigung von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen im Ausland regeln, als auch das Recht der Regierung des Ursprungsstaats, zu verbieten, daß Patentanmeldungen im Empfangsstaat eingereicht werden.

**Artikel 2**

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auch Anwendung

- a) auf Erfindungen, die im Ursprungsstaat aus Gründen der Landesverteidigung geheimgehalten werden und die, ohne in diesem Land Gegenstand einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung zu sein, im Empfangsstaat Gegenstand einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung werden,
- b) auf Erfindungen, die in der Bundesrepublik Deutschland im Interesse der Landesverteidigung geheimgehalten werden, die dort als Gebrauchsmuster angemeldet oder eingetragen worden sind, und die im Königreich Schweden zum Patent angemeldet werden.

**Artikel 3**

(1) Der Empfangsstaat stellt den Geheimschutz nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 aufgrund eines Ersuchens der Regierung des Ursprungsstaats oder aufgrund eines Antrags des Anmelders des Patents oder Gebrauchsmusters sicher.

(2) Der Anmelder hat mit dem Antrag nach Absatz 1 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats nachzuweisen, daß die Regierung dieses Staates die Anmeldung unter Geheimhaltung gestellt und daß er von dieser Regierung die Genehmigung erhalten hat, seine Patentanmeldung unter Wahrung der Geheimhaltung im Empfangsstaat einzureichen.

(3) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einverständnis darüber, daß die Regierung des Empfangsstaats berechtigt ist, von dem Anmelder des Patents oder Gebrauchsmusters den Verzicht auf alle Schadenersatzansprüche zu verlangen, die sich ausschließlich darauf gründen, daß die Erfindung im Empfangsstaat unter Geheimhaltung gestellt wird.

**Artikel 4**

(1) Geheimhaltungsmaßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 werden nur auf Ersuchen der Regierung des Ursprungsstaats aufgehoben. Diese teilt der Regierung des Empfangsstaats sechs Wochen im voraus ihre Absicht mit, die angewandten Maßnahmen aufzuheben.

(2) Die Regierung des Ursprungsstaats trägt so weit wie möglich den Vorstellungen Rechnung, die ihr innerhalb des in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitraums seitens der Regierung des Empfangsstaats mitgeteilt worden sind.

(3) Die Regierung des Empfangsstaats hebt die Geheimhaltung nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf, nachdem sie die Abschrift einer von der Regierung des

Ursprungsstaats ausgestellten Bescheinigung über die Aufhebung der Geheimhaltung erhalten hat.

**Artikel 5**

Für die Durchführung dieses Abkommens gelten die Verfahrensregeln, die Bestandteil dieses Abkommens sind und ihm als Anlage beigefügt werden.

**Artikel 6**

Die beiden Vertragsparteien kommen überein, sich über jede Änderung der innerstaatlichen Rechtslage, die sich auf die Anwendung dieses Abkommens und auf die Verfahrensregeln auswirkt oder auswirken könnte, unverzüglich zu unterrichten. Jede der beiden Vertragsparteien kann jederzeit eine Überprüfung dieses Abkommens fordern.

**Artikel 7**

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es kann jederzeit von jeder der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden und tritt ein Jahr nach Eingang der Kündigung außer Kraft.

(2) Die Kündigung berührt nicht die von den beiden Regierungen aufgrund dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen oder erworbenen Rechte.

**Artikel 8**

Die Kündigung der zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden geschlossenen Vereinbarung vom 1. Dezember 1969 über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen schließt die Kündigung dieses Abkommens ein.

Geschehen zu Stockholm am 26. August 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und schwedischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Schenk

Für die Regierung des Königreichs Schweden  
Rune Molin

**Verfahrensregeln  
gemäß Artikel 5 des Abkommens vom 26. August 1991  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung des Königreichs Schweden  
über die gegenseitige Geheimhaltung von Patent- und  
Gebrauchsmusteranmeldungen verteidigungswichtiger Erfindungen.**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Schweden verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß zur Durchführung des Abkommens vom 26. August 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Schweden über die gegenseitige Geheimhaltung von Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen verteidigungswichtiger Erfindungen folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Die Erfindungen, die Gegenstand von Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldungen sind oder werden sollen, werden im Empfangsstaat von der zuständigen Behörde unverzüglich in den Geheimhaltungsgrad eingestuft, der dem im Ursprungsstaat zuerkannenen Geheimhaltungsgrad entspricht. Die Geheimschutzmaßnahmen, die in den Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Staates vorgesehen sind, werden auf diese Erfindungen angewandt.

Die in beiden Staaten in Frage kommenden Geheimhaltungsgrade sind:

Bundesrepublik Deutschland	Königreich Schweden
STRENG GEHEIM	KVALIFICERAT HEMMIG
GEHEIM	HEMIG

Im Königreich Schweden sind aus der Bundesrepublik Deutschland übermittelte Erfindungen mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad in schwedischer Sprache, in der Bundesrepublik Deutschland sind aus dem Königreich Schweden übermittelte Erfindungen mit dem entsprechenden Geheimhaltungsgrad in deutscher Sprache zu versehen.

2. Die in diesen Verfahrensregeln aufgeführten Unterlagen sind in dem jeweiligen Empfangsstaat unter Beachtung der dort geltenden Geheimschutzvorschriften weiterzuleiten.
3. Die zuständige Behörde im Sinne des Abkommens und der Verfahrensregeln ist
  - a) in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Verteidigung – Referat für gewerblichen Rechtsschutz –,
  - b) im Königreich Schweden die Försvarets Civilförvaltning, Patentenheten.
4. Die Genehmigung, im Empfangsstaat eine in einem der beiden Staaten (Ursprungsstaat) unter Geheimhaltung stehende Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, erteilt die Regierung oder die zuständige Behörde des Ursprungsstaats. Die Genehmigung wird nur unter der Auflage erteilt, daß der Antragsteller getrennte Erklärungen in je zwei Ausfertigungen abgibt, nach denen
  - a) er sich verpflichtet, wenn er in dem Empfangsstaat eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung einzureichen wünscht, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertreter im Empfangsstaat ein Doppel der von ihm beim Deutschen Patentamt oder beim Schwedischen Patentamt eingereichten Anmeldung der dortigen zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme übersendet;
  - b) er auf jeden Schadensersatzanspruch gegen die Regierung des Empfangsstaats verzichtet, der sich ausschließlich darauf gründet, daß die Erfindung unter Geheimhaltung gestellt wird;
  - c) er damit einverstanden ist, daß die Unterlagen dem benannten Vertreter nur ausgehändigt werden, wenn dieser zur Bearbeitung unter Geheimhaltung stehender Anmeldungen ermächtigt ist und festgestellt ist, daß er die Voraussetzungen erfüllt deren Geheimhaltung sicherzustellen.

Die Verpflichtung, ein Doppel der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung zu übersenden, gilt auch für die Fälle, in denen die Regierung einer der beiden Staaten eine Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster anmeldet.

5. Alle für eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung erforderlichen Unterlagen sind im Empfangsstaat in folgender Weise weiterzuleiten:
  - a) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats übermittelt der Botschaft ihres Staates im Empfangsstaat die Unterlagen durch diplomatischen Kurierdienst.
  - b) Diesen Unterlagen wird in zwei Ausfertigungen eine Erklärung der Regierung oder der zuständigen Behörde des Ursprungsstaats des Inhalts beigelegt,
    - daß die Erfindung im Interesse der Landesverteidigung im Ursprungsstaat unter Geheimhaltung steht, wobei der Geheimhaltungsgrad, in den die Erfindung eingestuft ist, angegeben wird,

- daß die Genehmigung für die Anmeldung der Erfindung zum Patent oder Gebrauchsmuster im Empfangsstaat erteilt ist.
  - c) Die zuständige Behörde des Ursprungsstaats trägt dafür Sorge, daß den Unterlagen je zwei Ausfertigungen der unter Nummer 4 Buchstaben a bis c vorgesehenen Erklärungen des Anmelders beigelegt werden, nach denen
    - er sich verpflichtet, wenn er in dem Empfangsstaat eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung einzureichen wünscht, dafür Sorge zu tragen, daß der im Empfangsstaat benannte Vertreter ein Doppel der beim dortigen Patentamt eingereichten Anmeldung der dortigen zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme übersendet;
    - er auf jeden Schadensersatz gemäß Nummer 4 Buchstabe b verzichtet;
    - er damit einverstanden ist, daß die Unterlagen dem benannten Vertreter nur ausgehändigt werden, wenn dieser ermächtigt ist, unter Geheimhaltung stehende Anmeldungen zu bearbeiten, und wenn festgestellt ist, daß er die Voraussetzungen erfüllt, deren Geheimhaltung sicherzustellen.
  - d) Die Botschaft des Ursprungsstaats fragt bei der zuständigen Behörde des Empfangsstaats an, ob der benannte Vertreter ermächtigt ist, unter Geheimhaltung stehende Anmeldungen zu bearbeiten, und ob er die Voraussetzungen erfüllt, deren Geheimhaltung sicherzustellen. Diese Anfrage ist auch dann zu stellen, wenn es sich um einen Vertreter handelt, der schon einmal benannt war.
  - e) Wenn der benannte Vertreter die unter Buchstabe d vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt oder wenn sich das Vorliegen dieser Bedingungen voraussichtlich nicht rechtzeitig feststellen läßt, so teilt die Botschaft dies über die zuständige Behörde des Ursprungsstaats dem Anmelder mit, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, gegebenenfalls einen anderen Vertreter auszuwählen.
  - f) Teilt die zuständige Behörde des Empfangsstaats mit, daß die unter Buchstabe d vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, so leitet die Botschaft des Ursprungsstaats sämtliche ihr übersandten Unterlagen an die zuständige Behörde des Empfangsstaats weiter, die die Unterlagen gemäß Nummer 1 in den entsprechenden Geheimhaltungsgrad einstuft.
  - g) Ist eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung vorgesehen, leitet in der Bundesrepublik Deutschland der Bundesminister der Verteidigung nach Entnahme der unter Nummer 4 Buchstaben a bis c vorgesehenen Erklärungen und der Entnahme je einer Ausfertigung der unter Nummer 5 Buchstabe b vorgesehenen Erklärungen die Unterlagen und die weiteren Ausfertigungen der letztgenannten Erklärungen an den Bundesminister der Justiz weiter, der dafür Sorge trägt, daß die Unterlagen und die Erklärungen dem vom Anmelder benannten Vertreter zugestellt werden, und diesen zur Geheimhaltung der Unterlagen verpflichtet.  
 Im Königreich Schweden übermittelt die Försvarets Civilförvaltning, Patentenheten, die Unterlagen und die unter Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b vorgesehenen Erklärungen an den vom Anmelder benannten Vertreter und verpflichtet diesen zur Geheimhaltung der Unterlagen.
  - h) Der Vertreter reicht die ihm auf die vorgenannte Weise übermittelten Unterlagen zum Zweck einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung bei dem Patentamt des Empfangsstaats ein. Er hat der Anmeldung die ihm übersandten Ausfertigungen der unter Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 Buchstabe b vorgesehenen Erklärungen beizufügen.
6. Der Vertreter stellt nach der Einreichung der Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung beim Patentamt des Empfangsstaats der dortigen zuständigen Behörde ein Doppel dieser Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung unter Angabe ihres Aktenzeichens und Anmeldetags im Empfangsstaat zu.
7. Der gesamte weitere Schriftwechsel zwischen dem Anmelder in dem einen Staat und dem benannten Vertreter in dem anderen Staat hat, soweit er sich auf den Gegenstand der die Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung bildenden Erfindung bezieht, auf dem für die Übermittlung der Unterlagen in diesen Verfahrensregeln vorgesehenen Weg und unter Beachtung der im jeweiligen Staat geltenden Geheimschutzvorschriften zu erfolgen.  
 Zu dem Schriftwechsel, der auf normalem Weg offen befördert werden kann, gehören Formalitäten betreffende Bescheide der Patentämter und Gebühreuzahlungen und ähnliches sowie der sich darauf beziehende Schriftwechsel, soweit hierbei von Mitteilungen über den Gegenstand der Erfindung abgesehen wird.
8. Die Mitteilung der Regierung des Ursprungsstaats über ihre Absicht, die Geheimhaltung nach Artikel 4 des Abkommens aufzuheben, ist an die zuständige Behörde des Empfangsstaats zu richten. Das gleiche gilt für die Mitteilung, daß die Geheimhaltung aufgehoben worden ist.

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Vietnam**

**Vom 9. Dezember 1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam gerichtete Verbalnote vom 4. November 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 1991 (BGBl. II S. 1431).

Bonn, den 9. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Anlage**

1. Abkommen vom 14. März 1956 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit
2. Abkommen vom 24. September 1956 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die allgemeinen Bedingungen zum Austausch von Experten beider Länder im Rahmen von Hilfsleistungen
3. Protokoll vom 10. Oktober 1956 zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Verteidigungsministerium der Demokratischen Republik Vietnam über die Lieferung von Waffen und militärische Ausrüstungen der Deutschen Demokratischen Republik an die Demokratische Republik Vietnam
4. Protokoll vom 19. März 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die Änderung des Abkommens vom 14. März 1956 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit
5. Regierungsabkommen vom 10. Oktober 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die Gewährung eines langfristigen Kredits in Form von Lieferungen von kompletten Anlagen für den Zeitraum 1967 bis 1970
6. Abkommen vom 6. März 1969 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die Gewährung von zinslosen langfristigen Krediten für den Zeitraum 1969 bis 1970
7. Abkommen vom 13. Oktober 1969 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die Bildung eines Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Vietnam

8. Vereinbarung vom 9. Dezember 1971 über Hilfeleistungen der Deutschen Demokratischen Republik bei der Errichtung einer Berufsschule für Metallbearbeitung
9. Abkommen vom 9. Januar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über die materielle Hilfeleistung der Deutschen Demokratischen Republik für die Demokratische Republik Vietnam im Jahre 1973
10. Abkommen vom 23. Dezember 1974 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Rundfunk „Stimme Vietnams“ beim Ministerrat der Demokratischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
11. Abkommen vom 12. April 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Demokratischen Republik Vietnam über den Luftverkehr
12. Vertrag vom 4. Dezember 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam über Freundschaft und Zusammenarbeit (GBl. 1978 II S. 9, 65)
13. Abkommen vom 4. Dezember 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
14. Vereinbarung vom 11. April 1980 zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Arbeit der Sozialistischen Republik Vietnam zur Durchführung des Abkommens vom 11. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
15. Abkommen vom Oktober 1980 zwischen den beiden Innenministerien über die Zusammenarbeit der beiden Innenministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam
16. Vereinbarung vom 28. Oktober 1980 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Sozialistischen Republik Vietnam
17. Abkommen vom 28. September 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit zur Verstärkung der geologischen Untersuchungsarbeiten auf dem Territorium der Sozialistischen Republik Vietnam
18. Abkommen vom 18. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Bedingungen des gegenseitigen Reiseverkehrs von Staatsbürgern beider Staaten nebst Protokoll vom selben Tag
19. Vereinbarung vom 5. Dezember 1985 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Außenministerium der Sozialistischen Republik Vietnam in den Jahren 1986 bis 1990
20. Plan vom 27. März 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit für die Jahre 1986 bis 1990
21. Maßnahmeplan vom 20. Mai 1986 über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Hochschul- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Hochschul- und Fachschulwesen der Sozialistischen Republik Vietnam für die Jahre 1986 bis 1990
22. Protokoll vom 4. November 1986 über die Verlängerung und Ergänzung des Abkommens vom 28. September 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit zur Verstärkung der geologischen Untersuchungsarbeiten auf dem Territorium Vietnams
23. Protokoll vom 26. Januar 1987 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 11. April 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werkträger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik
24. Vereinbarung vom 26. Januar 1987 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Sozialistischen Republik Vietnam zur Weiterführung der solidarischen Hilfe der Deutschen Demokratischen Republik bei der Errichtung von Handwerksstätten im Zeitraum 1986 bis 1990

25. Vereinbarung vom 19. August 1987 zwischen dem Ministerium für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium des Innern der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit bei der politisch-operativen Absicherung der auf Grundlage der Vereinbarung vom 11. April 1980 in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik beschäftigten Werktätigen der Sozialistischen Republik Vietnam
26. Vereinbarung vom 27. Januar 1988 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Sozialistischen Republik Vietnam über die Durchführung der Industriekooperation in den Jahren 1986 bis 1990 auf dem Gebiet der Leichtindustrie
27. Vereinbarung vom 3. Mai 1988 zwischen den beiden Außenministerien über die gegenseitige Nichtzahlung von Mieten für Botschaftsgebäude
28. Vereinbarung vom 8. September 1988 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Fernsehen Vietnams beim Ministerrat der Sozialistischen Republik Vietnam über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
29. Abkommen vom 31. Mai 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über die Gewährung solidarischer Hilfe für die Sozialistische Republik Vietnam im Jahre 1989
30. Vereinbarung vom 8. Juni 1989 über die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik und der Staatsanwaltschaft der Sozialistischen Republik Vietnam
31. Protokoll vom 18. Oktober 1989 der XV. Tagung des Ausschusses für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam
32. Vereinbarung vom 13. Mai 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam zum Protokoll vom selben Tag zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung vom 11. April 1980 über die zeitweilige Beschäftigung und Qualifizierung vietnamesischer Werktätiger in Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

---

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit Schweden**

**Vom 9. Dezember 1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung des Königreichs Schweden gerichtete Verbalnote vom 28. November 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 8).

Bonn, den 9. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterheld

**Anlage**

1. Abkommen vom 21. Dezember 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Königlich Schwedischen Regierung über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
2. Protokoll vom 21. Dezember 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Königlich Schwedischen Regierung über Fragen, die mit der Herstellung diplomatischer Beziehungen im Zusammenhang stehen
3. Protokoll vom 21. Dezember 1972 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Königlich Schwedischen Regierung über die Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen
4. Langfristiges Handelsabkommen vom 26. Juli 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Schwedens
5. Abkommen vom 6. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden über den internationalen Straßenverkehr nebst Zusatzprotokoll vom selben Tag
6. Abkommen vom 15. Januar 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Schwedens über wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
7. Abkommen vom 27. Mai 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Schwedischen Regierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
8. Abkommen vom 5. November 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
9. Notenwechsel vom 29. November 1984 zur Verlängerung des langfristigen Handelsabkommens vom 26. Juli 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Schwedens
10. Vereinbarung vom 14. Mai 1986 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Königreiches Schweden zur Gewährung des Sortenschutzes auf der Grundlage der Gegenseitigkeit für Pflanzensorten von landwirtschaftlichen Kulturpflanzenarten
11. Programm vom 26. Juni 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden über die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden
12. Vertrag vom 26. Juni 1986 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über den Verzicht auf Legalisation von Urkunden (GBl. 1986 II S. 57, 1987 II S. 39)
13. Vertrag vom 26. Juni 1986 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden über Rechtshilfe in Strafsachen (GBl. 1986 II S. 53, 1987 II S. 79)
14. Vereinbarung vom 25. November 1987 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Schweden zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt
15. Notenwechsel vom 2. Dezember 1987 zur Verlängerung der Gültigkeit des Abkommens vom 15. Januar 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Schwedens über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit
16. Abkommen vom 13. Juni 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden über den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr
17. Protokoll vom 22. November 1989 der 16. Tagung der Gemischten Kommission im Rahmen des Handelsabkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung Schwedens
18. Notenwechsel vom 6. Juni 1990 über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht
19. Notenwechsel vom 27. Juli/8. August 1990 "on free trade"

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens  
zum Schutz von Heimtieren**

**Vom 12. Dezember 1991**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1991 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 1 für

Deutschland

am 1. Mai 1992

in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 27. Mai 1991 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren, daß sich die Vertragsbeziehungen zwischen ihr und den übrigen Vertragsparteien dieses Übereinkommens nicht auf die Artikel 6 (Altersgrenze für den Erwerb von Heimtieren) und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a (Verbot des Kupierens des Schwanzes) dieses Übereinkommens erstrecken werden.“

Das Übereinkommen wird am 1. Mai 1992 ferner für folgende Staaten in Kraft treten:

Luxemburg

mit der Maßgabe, daß Luxemburg seinen bei Unterzeichnung gemachten Vorbehalt zu Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens zurückzieht

Norwegen

Schweden.

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
zum Schutz von Pflanzenzüchtungen**

**Vom 12. Dezember 1991**

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Fassung vom 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809) ist nach seinem Artikel 33 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei

am 4. Dezember 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1991 (BGBl. II S. 624).

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

**Vom 12. Dezember 1991**

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (BGBl. 1969 II S. 1914) ist nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für

Sri Lanka am 23. August 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1991 (BGBl. II S. 873).

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial**

**Vom 12. Dezember 1991**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial (BGBl. 1971 II S. 1101) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Sri Lanka am 23. August 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1991 (BGBl. II S. 873).

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens  
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

**Vom 12. Dezember 1991**

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seiner Anlage C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Sri Lanka am 23. August 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. September 1989 (BGBl. II S. 767).

Bonn, den 12. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978  
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974  
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

**Vom 13. Dezember 1991**

Das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) ist nach seinem Artikel V Abs. 2 für

Belize	am	2. Juli 1991
Luxemburg	am	14. Mai 1991

in Kraft getreten; es wird in Kraft treten für

Angola	am	2. Januar 1992
--------	----	----------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. II S. 488).

Bonn, den 13. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1973  
über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung  
durch andere Stoffe als Öl**

**Vom 13. Dezember 1991**

Das Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl (BGBl. 1985 II S. 593) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Jamaika am 11. Juni 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1990 (BGBl. II S. 476).

Bonn, den 13. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

**Vom 13. Dezember 1991**

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Belize am 9. Juli 1991  
Luxemburg am 14. Mai 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. II S. 621).

Bonn, den 13. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens  
über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen**

**Vom 13. Dezember 1991**

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen (BGBl. 1975 II S. 137) ist nach seinem Artikel XI Abs. 2 für

Jamaika am 11. Juni 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1990 (BGBl. II S. 487).

Bonn, den 13. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-marokkanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit 1990**

**Vom 17. Dezember 1991**

Das in Rabat am 29. November 1991 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1990 ist nach seinem Artikel 5

am 29. November 1991  
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1991

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Schweiger

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1990

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die Niederschrift über die deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen über Entwicklungszusammenarbeit vom 13. bis 15. März 1990 in Rabat wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

aa) „Trockenlandwirtschaft Loukkos (III)“

bb) „Trockenlandwirtschaft Had Kourt-Ouezzane“

Darlehen bis zu insgesamt 9 800 000,- DM (in Worten: neun Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für die Vorhaben

aa) „Trinkwasserversorgung für ländliche Zentren“ – Yousufia-Chemia und anliegende Dörfer“

bb) „Abwasserentsorgung Khenifra/M'Rirt“

cc) „Trockenlandwirtschaft Had Kourt-Ouezzane (Begleitmaßnahme)“

dd) „Studien- und Fachkräftefonds (V)“

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 45 200 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß das unter Doppelbuchstabe aa genannte Vorhaben als Vorhaben der sozialen Infrastruktur und das unter Doppelbuchstabe bb genannte Vorhaben als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt;

c) für das Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe (VIII)“

ein Darlehen bis zu insgesamt 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit

der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlands-kosten für Transport, Versicherung und Montage zu erhalten. Es muß sich dabei um den Bezug von Waren und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Verträge nach dem 31. Dezember 1990 abgeschlossen wurden.

(2) Reprogrammierungen

a) Mittel in Höhe von 1,5 Millionen DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Investitionsmaßnahmen für Agrarforschung“ (Abkommen vom 16. März 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit) werden zur Finanzierung des Vorhabens „Kleine und mittlere Bewässerungsperimeter“ verwendet;

b) Mittel in Höhe von 21,8 Millionen DM (in Worten: einundzwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) aus der Zusage vom 5. Dezember 1988 über 26 Millionen DM werden zur Finanzierung des Vorhabens „Trockenlandwirtschaft Had Kourt-Ouezzane“ verwendet;

c) Mittel in Höhe von 2,2 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) aus dem Vorhaben „Loukkos II/Bewässerung“ (Abkommen vom 29. November 1978, Notenwechsel vom 7. Oktober 1980/29. November 1980 und Abkommen vom 2. April 1987 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit) werden in Höhe von 1,4 Millionen DM (in Worten: eine Million vierhunderttausend Deutsche Mark) als Begleitmaßnahme (Finanzierungsbeitrag) für das Vorhaben „Loukkos II/Trockenlandwirtschaft“ und in Höhe von 0,8 Millionen DM (in Worten: achthunderttausend Deutsche Mark) als Begleitmaßnahme (Finanzierungsbeitrag) für das Vorhaben „Loukkos III/Bewässerung“ verwendet.

(3) Kann bei den in Absatz 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge Darlehen zu erhalten.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b) Doppelbuchstaben aa) und bb) bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungsschichten mit niedrigerem Einkommen ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen, können Finanzierungsbeiträge, anderenfalls Darlehen gewährt werden.

(6) Der Finanzierungsbeitrag gemäß Absatz 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe cc) für die Begleitmaßnahme wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für eine solche Maßnahme

verwendet wird. Sofern er für Vorhaben oder Maßnahmen des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen verwendet wird, kann ein Finanzierungsbeitrag gewährt werden.

Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

#### Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und Finanzierungsbeiträge und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Diese Bestimmung findet nicht auf das in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Vorhaben „Allgemeine Warenhilfe (VIII)“ Anwendung.

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung

von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die marokkanische Seite übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

#### Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Rabat am 29. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Wilfried Hofmann

Für die Regierung des Königreichs Marokko  
Mohammed Dairi

**Anlage**  
**zum Abkommen vom 29. November 1991**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung des Königreichs Marokko**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit 1990**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) des Regierungsabkommens vom 29. November 1991 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren,
  - e) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
  - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für das Post- und Fernmeldewesen von Bedeutung sind.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

**Vom 17. Dezember 1991**

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Island am 26. März 1991  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. II S. 587).

Bonn, den 17. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Übereinkommens**  
**über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung**

**Vom 17. Dezember 1991**

I.

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) wird nach seinem

Artikel 38 Abs. 5 im Verhältnis Deutschlands zu folgenden weiteren Staaten in Kraft treten:

Mexiko am 1. Februar 1992

mit der Bestimmung folgender Behörde nach Artikel 6 als zentrale Behörde:

„Secretaría de Relaciones Exteriores  
Consultorio Jurídico  
Homer 213, piso 16,  
Colonia Chapultepec-Morales,  
Mexico, D.F. C.P. 11570“

Neuseeland am 1. Februar 1992

nach Maßgabe

a) der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärungen:

(Übersetzung)

„The Government of New Zealand hereby declares in accordance with Article 24 and Article 42 of the Convention that any application, communication or other document sent to its Central Authority should either be in the English language or accompanied by a translation thereof in the English language;

And the Government of New Zealand hereby further declares in accordance with Article 26 and Article 42 of the Convention that it reserves the right not to be bound to assume the costs referred to in Article 26 resulting from the participation of legal counsel or advisers or from Court proceedings, except insofar as those costs may be covered by its system of legal aid and advice.“

„Die Regierung von Neuseeland erklärt hiermit nach den Artikeln 24 und 42 des Übereinkommens, daß alle ihrer zentralen Behörde übersandten Anträge, Mitteilungen und sonstigen Schriftstücke entweder in englischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die englische Sprache begleitet sein sollten;

ferner erklärt die Regierung von Neuseeland nach den Artikeln 26 und 42 des Übereinkommens, daß sie sich das Recht vorbehält, nur insoweit gebunden zu sein, die sich aus der Beordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten im Sinn des Artikels 26 zu übernehmen, als diese Kosten durch ihr System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe gedeckt sind.“

b) der Bestimmung folgender Behörde nach Artikel 6 als zentrale Behörde:

„The Secretary  
Department of Justice  
PO Box 180  
Wellington  
New Zealand“

## II.

Nach einer Mitteilung der niederländischen Verwahrregierung lautet die Anschrift der zentralen Behörde Dänemarks (nach Artikel 6 des Übereinkommens) mit Wirkung vom 15. August 1991:

»Justitsministeriet  
Civilretsdirektoratet  
(Justizministerium –  
Zivilrechtsabteilung)  
Æbeløgade 1,  
DK – 2100 København Ø«

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 23. Juli 1991 (BGBl. II S. 911) und vom 1. September 1991 (BGBl. II S. 1027).

Bonn, den 17. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung**  
**der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Minister für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen**  
**zur Änderung der Vereinbarung über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr**

**Vom 17. Dezember 1991**

Die in Warschau am 8. November 1991 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen zur Änderung der Vereinbarung über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr vom 11. September 1969 ist nach ihrem Artikel 3 Abs. 1 am 8. Dezember 1991 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Dezember 1991

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Knittel

**Vereinbarung**  
**zur Änderung der Vereinbarung**  
**zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland**  
**und dem Minister für Verkehr der Volksrepublik Polen**  
**über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr**

Der Bundesminister für Verkehr  
der Bundesrepublik Deutschland  
und  
der Minister für Transport und Seewirtschaft  
der Republik Polen –

in dem Bestreben, den grenzüberschreitenden Straßenverkehr weiterzuentwickeln und die am 11. September 1969 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehr der Volksrepublik Polen geschlossene Vereinbarung über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr den geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,

im Geiste der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, insbesondere ihrer Bestimmungen über die Entwicklung des Verkehrswesens,

ausgehend von den Bestimmungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit,

auf der Grundlage des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenzen –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

Die zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehr der Volksrepublik Polen am 11. September 1969 geschlossene Vereinbarung über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr, im weiteren „Vereinbarung“ genannt, wird wie folgt geändert:

1. Die in der Vereinbarung verwendeten Bezeichnungen:

„Volksrepublik Polen“, „Minister für Verkehrswesen der Volksrepublik Polen“, „Land“ oder „Länder“ werden entsprechend durch die Bezeichnungen ersetzt:

„Republik Polen“, „Minister für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen“, „Staat“ oder „Staaten“.

Wenn in der Vereinbarung die Begriffe benutzt werden:

„Verkehrsminister“ oder „Verkehrsministerium“ bedeuten sie den Bundesminister oder das Bundesministerium für Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland bzw. den Minister oder das Ministerium für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Diese Vereinbarung bezieht sich auf die Beförderung von Personen und Gütern im grenzüberschreitenden Straßenver-

kehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen und im Transit durch die Staaten durch Unternehmer, die im Hoheitsgebiet ihres Staates zur Ausführung dieser Beförderungen berechtigt sind."

3. Die bisherigen Artikel 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Personenverkehr im Sinne dieser Vereinbarung ist die Beförderung mit Kraftomnibussen auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter sowie mit Personenkraftwagen auf Rechnung Dritter (z. B. Taxen und Mietwagen).

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind. Als Personenkraftwagen gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können. Dies gilt auch für Verkehre, die im wesentlichen wie Linienverkehre durchgeführt werden.

(2) Am Linienverkehr zwischen beiden Staaten sollen sich die Unternehmer beider Staaten grundsätzlich im Rahmen der Gegenseitigkeit beteiligen.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Staaten. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden Rechts des jeweiligen Staates erteilt.

(4) Änderungen des Linienvorlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Staaten. Das gleiche gilt für die Einstellung des Betriebes.

(5) Anträge auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie Anträge gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde des Staates einzureichen, bei der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Die Anträge sind mit einer Stellungnahme des Verkehrsministeriums dieses Staates dem Verkehrsministerium des anderen Staates unmittelbar zu übersenden.

(6) Die Anträge müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmens;
2. Beantragte Genehmigungsdauer;
3. Betriebszeitraum und Zahl der Fahrten (z. B. täglich, wöchentlich);
4. Fahrplan;
5. Genaue Linienführung (Haltestellen zum Aufnehmen und Absetzen der Fahrgäste/andere Haltestellen/Grenzübergangsstellen);
6. Länge der Linie in Kilometern: Hinfahrt/Rückfahrt;
7. Länge der Tagesfahrstrecke;
8. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
9. Amtliche Kennzeichen der einzusetzenden Kraftomnibusse und Zahl der Sitzplätze;
10. Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)."

4. Es werden die neuen Artikel 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel 4

(1) Pendelverkehr liegt vor, sofern bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert werden, die zuvor in Gruppen zusammengefaßt worden sind, und folgende zusätzliche Voraussetzungen gegeben sind:

- Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, ist bei der späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückzubringen.
- Neben der Beförderungsleistung muß die Unterkunft der Reisegruppe mit oder ohne Verpflegung am Zielort und gegebenenfalls während der Reise eingeschlossen sein.
- Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten müssen Leerfahrten sein.

(2) Grundsätze über das Genehmigungsverfahren bei Pendelverkehren, Genehmigungsvordrucke und zuständige Behörden werden die Verkehrsministerien beider Staaten erforderlichenfalls vereinbaren.

Artikel 5

(1) Gelegenheitsverkehr ist der Verkehr, der nicht Linienverkehr im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 und auch nicht Pendelverkehr im Sinne des Artikels 4 ist.

(2) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen keiner Genehmigung, wenn es sich handelt

- a) um Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke die gleiche Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt (Rundfahrten mit geschlossenen Türen), oder
- b) um Verkehre, bei denen zur Hinfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist (Leerrückfahrten), oder
- c) um Leereinfahrten, um eine Reisegruppe, die zuvor von demselben Unternehmen mit einem Verkehr nach Buchstabe b befördert worden ist, wieder aufzunehmen und an den Ausgangsort zurückzubringen.

(3) Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs Fahrgäste weder aufgenommen noch abgesetzt werden, es sei denn, daß die zuständige Behörde des betreffenden Staates dies gestattet.

(4) Gelegenheitsverkehre im Wechsel- und Transitverkehr, die nicht den Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist unmittelbar an das Verkehrsministerium des anderen Staates zu richten.

(5) Die Anträge nach Absatz 4 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Reiseveranstalters, der den Beförderungsauftrag erteilt hat;
2. Staat, in dem die Reisegruppe gebildet wird;
3. Ausgangs- und Zielort der Fahrt;
4. Fahrstrecke mit Grenzübergangsstellen;
5. Daten der Reise;
6. Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer;
7. Amtliche Kennzeichen und Zahl der Sitzplätze der einzusetzenden Kraftomnibusse.

(6) Antrags- und Genehmigungsformulare werden erforderlichenfalls in der Gemischten Kommission nach Artikel 15 vereinbart.

(7) Als Kontrolldokument für genehmigungsfreie Gelegenheitsverkehre nach Absatz 2 verwenden Unternehmer mit Sitz in der Republik Polen das Fahrtenblatt gemäß Anlage 1 und Unternehmer mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland das Fahrtenblatt gemäß Anlage 2.

#### Artikel 6

Nach Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4, Artikel 5 Absätze 3 und 4 erteilte Genehmigungen dürfen nur von dem Unternehmen genutzt werden, dem sie erteilt werden. Sie dürfen weder auf ein anderes Unternehmen übertragen werden noch, im Falle des Gelegenheitsverkehrs, für andere Kraftfahrzeuge als in der Genehmigung angegeben genutzt werden."

5. Nach dem neuen Artikel 6 wird eingefügt:

#### „Abschnitt II Güterverkehr“

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 7 und erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 7

Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs und des Werkverkehrs bedürfen für Beförderungen zwischen dem Staat, bei dem das verwendete Kraftfahrzeug zugelassen ist, und dem anderen Staat sowie im Transitverkehr durch den anderen Staat für jede Beförderung der Genehmigung dieses Staates."

7. Es wird ein neuer Artikel 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „Artikel 8

(1) Die Genehmigung wird einem bestimmten Unternehmer erteilt. Sie gilt nur für ihn selbst und ist nicht übertragbar.

(2) Eine Genehmigung ist erforderlich für Lastkraftfahrzeuge einschließlich Zugmaschinen. Sie gilt zugleich für mitgeführte Anhänger oder Sattelanhänger unabhängig vom Ort ihrer Zulassung.

(3) Eine Genehmigung gilt im Wechsel- und Transitverkehr für eine beliebige Anzahl von Fahrten während der in ihr bestimmten Zeit (Zeitgenehmigung) oder für jeweils eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten in dem in der Genehmigung angegebenen Zeitraum (Fahrtgenehmigung)."

8. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 9. Der bisherige Text des Artikels 5 wird Absatz 1.

– In Absatz 1 Nummer 3 wird „(Rückführungen)“ angefügt.

– Folgende Nummern werden angefügt:

- ..5. Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
6. deutschen und polnischen Kraftfahrzeugen zwischen Orten in grenznahen Gebieten, wenn die Gesamtdistanz der Beförderung nicht mehr als 100 km in der Luftlinie beträgt. Dies sind Gebiete von 25 km in der Luftlinie beiderseits der Grenze. Die in diesen Gebieten gelegenen Orte sind in zwischen den Vertragsparteien erstellten Listen aufgeführt;
7. Medikamente, medizinische Geräte und Ausrüstungen sowie andere zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen) bestimmte Güter."

Als Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Gemischte Kommission nach Artikel 15 kann weitere Beförderungen von der Genehmigungspflicht ausnehmen.“

9. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 10. In Absatz 1 und 2 entfallen die Wörter „nach Artikel 4“.

10. Der bisherige Artikel 7 wird Artikel 11 und erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 11

(1) Die Verkehrsminister beider Staaten oder die Gemischte Kommission nach Artikel 15 vereinbaren die Anzahl der Genehmigungen, die jährlich jedem Staat zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die vereinbarte Anzahl der Genehmigungen kann im Bedarfsfall nach Maßgabe des Artikels 15 geändert werden.

(3) Die Muster der Genehmigungen werden von der Gemischten Kommission nach Artikel 15 vereinbart."

11. Die bisherigen Artikel 8 und 9 entfallen.

12. Der bisherige Artikel 10 wird Artikel 12. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Genehmigung berechtigt nicht, Beförderungen von Personen oder Gütern zwischen zwei im Hoheitsgebiet des anderen Staates liegenden Orten durchzuführen.“

Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beförderungen zwischen dem anderen Staat und einem dritten Staat sind nur zulässig, wenn dabei der eigene Staat auf verkehrsüblichem Weg durchfahren wird oder hierfür besondere Genehmigungen erteilt werden.“

13. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 13 und erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 13

Genehmigungen, Fahrtenblätter (gemäß Artikel 5 Absatz 7) oder die sonst erforderlichen Dokumente sind bei allen Fahrten im Fahrzeug mitzuführen, auf Verlangen Vertretern der zuständigen Kontrollbehörden vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen."

14. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 14. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen eines Unternehmens und seines Fahrpersonals gegen das im anderen Staat geltende Recht und gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung können die zuständigen Behörden des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, folgende Maßnahmen treffen:

- a) Aufforderung an das verantwortliche Unternehmen, die geltenden Vorschriften einzuhalten (Verwarnung);
- b) vorübergehender Ausschluß vom Verkehr;
- c) Einstellung der Ausgabe von Genehmigungen an das verantwortliche Unternehmen oder Entzug einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde des anderen Staates das Unternehmen vom Verkehr ausgeschlossen hat.

Die Maßnahme nach Buchstabe b kann auch unmittelbar von der zuständigen Behörde des Staates ergriffen werden, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist."

Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Verkehrsministerien beider Staaten unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.“

15. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 15 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Beauftragte der Verkehrsminister beider Staaten (Gemischte Kommission) treten im Bedarfsfalle zusammen, um die Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen, andere Fragen zu behandeln, die mit dem grenzüberschreitenden Straßenverkehr zusammenhängen, die Bestimmungen der Vereinbarung der Entwicklung des Verkehrs anzupassen und alle auftretenden Streitfragen einvernehmlich zu regeln.“

16. Der bisherige Artikel 14 entfällt.

17. Der bisherige Artikel 15 wird Artikel 16.

**Artikel 2**

Die Vereinbarung wird in der Fassung der Änderungsvereinbarung beiderseits veröffentlicht und angewendet.

**Artikel 3**

(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt einen Monat nach Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Änderungsvereinbarung gilt wie die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung und diese Änderungsvereinbarung können nur zusammen gekündigt werden. Für die Kündigung gilt Artikel 15 Absatz 2 der Vereinbarung.

Geschehen zu Warschau am 8. November 1991 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland  
W. Knittel

Der Minister für Transport und Seewirtschaft der Republik Polen  
E. Waligorski

**Bekanntmachung  
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte  
der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR**

**Vom 18. Dezember 1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gerichtete Verbalnote vom 6. Dezember 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 923) und 9. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 10).

Bonn, den 18. Dezember 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

**Anlage**

1. Protokoll vom 14. September 1955 der Übergabe der Warenzeichen an die Deutsche Demokratische Republik
2. Abkommen vom 21. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Austausch von Aspiranten und Studenten zur Ausbildung an Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen beider Staaten
3. Abkommen vom 28. Dezember 1961 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Erweiterung der Zusammenarbeit bei der friedlichen Ausnutzung der Atomenergie
4. Abkommen vom 16. März 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bildung einer Paritätischen Regierungskommission für ökonomische und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
5. Abkommen vom 1. September 1966 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den Luftverkehr
6. Protokoll von 1967 über die Festlegung einer direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Warenprüfung und Meteorologie zwischen dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Standard, Maße und Meßgeräte beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
7. Abkommen vom 4. April 1967 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der erdölfördernden Industrie in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Erhöhung der Erdöllieferungen in die Deutsche Demokratische Republik im Zeitraum nach 1970
8. nebst Protokoll vom 4. Mai 1976 zu diesem Abkommen
9. Protokoll vom 4. April 1967 zwischen dem Amt für Standardisierung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Standard, Maße und Meßgeräte beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Festlegung einer direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung
10. Vereinbarung vom 18. Januar 1968 zwischen der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Akademie der Wissenschaften der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
11. Abkommen vom 23. Mai 1968 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Lieferung von Erdgas aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Deutsche Demokratische Republik und über die Zusammenarbeit beim Bau einer Erdgasleitung auf dem Gebiet der Sowjetunion
12. nebst Protokoll vom 23. Dezember 1970 zu diesem Abkommen
13. nebst Zusatzprotokoll vom 4. Mai 1976 zu diesem Abkommen
14. Protokoll vom 4. Oktober 1968 über das Verfahren und über die Bedingungen der Entsendung von Spezialisten aus der Deutschen Demokratischen Republik in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Deutsche Demokratische Republik zur Teilnahme an der Qualitätskontrolle der zu liefernden Waren, zu deren Abnahme und zur Behandlung technischer Fragen, die während der Erfüllung der Verträge auftreten
15. Protokoll vom 20. Dezember 1968 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Druckerei- und Verlagswesen beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Herstellung direkter wirtschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der polygraphischen Industrie
16. Protokoll vom 7. Februar 1969 zu den Allgemeinen Lieferbedingungen von Waren zwischen den Organisationen der Mitgliedsländer der RGW (ALB RGW)
17. Protokoll vom 30. Januar 1970 zum Abkommen vom 17. Juli 1956 über die Gewährung technischer Hilfe seitens der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die Deutsche Demokratische Republik beim Bau eines Atomkraftwerkes
18. Vereinbarung vom 9. Juni 1972 zwischen dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für medizinische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem

Ministerium für Gesundheitswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung einiger neuen Arten medizinischer Technik

19. Vertrag vom 6. September 1972 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Seeflotte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Organisation einer Vertretung des Registers der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik
20. Vereinbarung vom 2. Februar 1973 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bau-, Straßenbau- und Kommunalmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion von Bau- und Straßenbaumaschinen
21. nebst Protokoll vom 4. Juni 1986 zu dieser Vereinbarung
22. Abkommen vom 2. Februar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vereinheitlichung von staatlichen Standards, technischen Bedingungen und anderen technischen Regeln
23. Abkommen vom 6. April 1973 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Seeflotte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit in der Seeschifffahrt
24. Abkommen vom 1. Juni 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Erweiterung und der Errichtung von Wärmekraftwerken in der Deutschen Demokratischen Republik und die Lieferung von Turboaggregaten mit einer Leistung von je 500 MW aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
25. Abkommen vom 15. Juni 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung einer internationalen ökonomischen Organisation auf dem Gebiet der fotochemischen Industrie
26. nebst Statut der Organisation vom selben Tage
27. Abkommen vom 21. Juni 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau des Zellulosewerkes Ust-Ilimsk
28. Abkommen vom 16. November 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau des Asbest-Bergbau- und Aufbereitungskombinates Kijembai
29. Abkommen vom 22. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Optik und des optisch-mechanischen Gerätebaus
30. nebst Protokoll vom 24. Januar 1990 zur Verlängerung dieses Abkommens
31. Abkommen vom 22. März 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Organisation der Produktion von Freizeitschuhen
32. nebst Protokoll vom 10. Dezember 1981 zu dem Abkommen
33. Abkommen vom 18. September 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung einer internationalen ökonomischen Vereinigung für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Erzeugnissen der Haushaltchemie
34. nebst Statut der Vereinigung vom 18. September 1974 und
35. Protokoll vom 9. Juni 1983 zu dem Abkommen
36. Abkommen vom 19. Februar 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Produktion einzelner Arten von Ferrolegerungen auf dem Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die damit verbundenen Lieferungen von Ferrolegerungen aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Deutsche Demokratische Republik
37. Abkommen vom 29. April 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Produktion eisenhaltiger Rohstoffe auf dem Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die damit verbundenen Lieferungen von eisenhaltigen Rohstoffen aus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in die Deutsche Demokratische Republik

38. Abkommen vom 25. Juli 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation zur Herstellung von Ausrüstungen für Kernkraftwerke
39. Abkommen vom 9. Dezember 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Entwicklung der Integrationsbeziehungen auf dem Gebiet der chemischen Industrie
40. nebst Protokoll vom 19. Juni 1985 über die Präzisierung der Nomenklatur, der Umfänge und der Termine der gegenseitigen Lieferungen chemischer Erzeugnisse und deren Transport zu diesem Abkommen
41. Vereinbarung vom 6. Februar 1976 über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Melioration und Wasserwirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Melioration
42. nebst den Protokollen vom 25. November 1985 und
43. vom 15. Dezember 1989 zur Verlängerung der genannten Vereinbarung
44. Abkommen vom 16. Februar 1976 zwischen dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Bau-, Straßenbau- und Kommunalmaschinenbau und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Spezialisierung der Produktion von Ausrüstungen für die Herstellung von Keramikerzeugnissen
45. nebst den Protokollen vom 30. Juni 1981 und
46. vom 4. Juni 1986 zu diesem Abkommen
47. Abkommen vom 24. Juni 1976 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit zur Erhöhung der Effektivität der Produktion und der Qualität von Polyamidfeinseide und Polyamidkordseide
48. nebst Protokollen zur Verlängerung dieses Abkommens vom 6. Juni 1980
49. und vom 19. Juni 1985
50. Abkommen vom 24. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Erweiterung der Produktion von Nadeln und Platinen für Textil-, Trikotagen- und Konfektionsbetriebe und bei der Erhöhung ihrer Effektivität
51. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 zu dem Abkommen
52. Abkommen vom 23. Dezember 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von gummitecnischen Erzeugnissen
53. nebst den Protokollen vom 4. Dezember 1985 und
54. vom 24. Januar 1990 zu diesem Abkommen
55. Abkommen vom 27. Juni 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung eines kontinuierlichen technologischen Verfahrens zur Herstellung von Polybutylenterephthalat
56. nebst Protokoll vom 19. Juni 1985 zu dem Abkommen
57. Abkommen vom 27. Juni 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Produktion und bei der Durchführung der Lieferung von Pendelrollenlagern
58. nebst Protokoll vom 19. Juni 1985 zu dem Abkommen
59. Vertrag vom 26. Juli 1977 zwischen den Sportorganisationen und -organen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die weitere Festlegung und Vertiefung der engen brüderlichen Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit
60. Abkommen vom 21. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Organisation der Produktion von Jacquard-Doppellwollflorteppichen

61. Abkommen vom 21. Juni 1978 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium des Maschinenbaus für Leicht- und Lebensmittelindustrie und des Haushaltgerätebaus der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion von Bogenoffsetdruckmaschinen des Typs „Planeta-Variant“ 2. Generation
62. nebst Protokoll vom 14. Dezember 1984 über die Ergänzung und Änderung des Abkommens
63. Abkommen vom 21. März 1979 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Erdölverarbeitende und Petrolchemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung von Produktionsprozessen im Reifenkombinat Fürstenwalde und im Reifenwerk Jaroslawl
64. nebst Protokoll vom 19. Juni 1985 zur Verlängerung und Ergänzung des Abkommens
65. Abkommen vom 21. März 1979 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit zur Vervollkommnung der Technologie und Erhöhung der Effektivität der Produktion von Kalzkarbid
66. nebst Protokoll vom 4. Juni 1986 zu dem Abkommen
67. Vereinbarung vom 28. März 1979 über die Gewährung eines Kredits der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1979 zur Bilanzierung der Verrechnungen zum Jahresende 1978
68. Abkommen vom 10. Dezember 1979 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Werkzeugmaschinenbau und Werkzeugindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Produktion und der gegenseitigen Lieferungen von Schleifwerkzeugen sowie Werkzeugen aus synthetischen Diamanten und anderen superharten Werkzeughstoffen
69. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 zu dem Abkommen
70. Abkommen vom 10. Dezember 1979 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Produktion von Spezialreißverschlüssen und handelsüblichen Reißverschlüssen sowie der technologischen Ausrüstungen für deren Fertigung
71. Briefwechsel vom 16. April 1980 zwischen dem Minister für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gewährung eines Kredites der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken an die Deutsche Demokratische Republik
72. Abkommen vom 6. Juni 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Erzeugnissen des Traktoren- und Landmaschinenbaus.
73. nebst Protokoll vom 4. Juni 1986 über die Ergänzung, Präzisierung und Verlängerung des Abkommens vom 6. Juni 1980
74. Abkommen vom 6. Juni 1980 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemischen und Erdölmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion von Pumpen- und Verdichterausrüstungen
75. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 zu dem Abkommen
76. Abkommen vom 6. Juni 1980 über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Spezialisierung und Produktionskooperation von technischen und programmtechnischen Mitteln des Systems der Kleinrechner (SKR) für automatisierte Steuerungssysteme
77. Abkommen vom 6. Juni 1980 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwer- und Transportmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Dieselmotorenbaus für den Zeitraum 1981 bis 1985

78. Abkommen vom 6. Juni 1980 zwischen dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Zellstoff- und Papierindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion und den Austausch einzelner Papier- und Kartonsorten sowie die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit in den Jahren 1981 bis 1985
79. nebst Protokoll vom 24. Januar 1990 zu diesem Abkommen
80. Abkommen vom 23. Dezember 1980 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Werkzeugmaschinenbau und Werkzeugindustrie, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Schmiedemaschinen und Pressen sowie deren gegenseitige Lieferungen im Zeitraum 1981 bis 1985
81. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 zu diesem Abkommen
82. Abkommen vom 23. Dezember 1980 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Werkzeugmaschinenbau und Werkzeugindustrie, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Spezialisierung und Kooperation der Produktion von spanabhebenden Werkzeugmaschinen sowie deren gegenseitige Lieferungen im Zeitraum 1981 bis 1985
83. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 zu diesem Abkommen
84. Abkommen vom 23. Dezember 1980 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verteidigungsindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Spezialisierung und Kooperation in Entwicklung und Produktion von Erzeugnissen der feinmechanisch-optischen Industrie für den Zeitraum 1981 bis 1985
85. nebst Protokoll vom 14. Dezember 1984 zu diesem Abkommen
86. Abkommen vom 23. Dezember 1980 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Radioindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Spezialisierung und Kooperation in Entwicklung und Produktion von Mitteln der Rechentechnik für den Zeitraum 1981 bis 1985
87. Abkommen vom 23. Dezember 1980 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ministerium für medizinische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion und die gegenseitigen Lieferungen pharmazeutischer Erzeugnisse für den Zeitraum 1981 bis 1985
88. Abkommen vom 20. März 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der medizinischen Wissenschaft
89. Briefwechsel vom 9. April 1981 zwischen dem Minister für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gewährung eines Kredites der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die Deutsche Demokratische Republik für das Jahr 1981
90. Abkommen vom 5. Juni 1981 zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für die Nutzung der Atomenergie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung, Herstellung und Lieferung von Teilchenbeschleunigern sowjetischer Produktion an die Deutsche Demokratische Republik und die Lieferung der für die Produktion dieser Beschleuniger erforderlichen Werkzeugmaschinen, Geräte und anderen Ausrüstungen an das Forschungsinstitut für elektrophysikalischen Gerätebau „D. W. Jefremow“ durch die Deutsche Demokratische Republik-Seite
91. nebst Protokoll vom 4. Juni 1986 zu diesem Abkommen

92. Abkommen vom 30. Juni 1981 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemie- und Erdölmaschinenbau, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion von Ausrüstungen für die Plast- und Elastverarbeitung für den Zeitraum bis 1990
93. Abkommen vom 30. Juni 1981 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau sowie dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für chemischen und Erdölmaschinenbau sowie dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet der Produktion von Industriearmaturen
94. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 zur Ergänzung und Präzisierung dieses Abkommens
95. Abkommen vom 30. Juni 1981 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwer- und Transportmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Staatlichen Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für Außenwirtschaftsbeziehungen über die Spezialisierung der Produktion und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion von Maschinen und Ausrüstungen für die metallurgische Industrie
96. Abkommen vom 30. Juni 1981 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwer- und Transportmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken sowie dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion und die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Hebe- und Transportausrüstungen im Zeitraum von 1981 bis 1985
97. Protokoll vom 10. Juli 1981 zwischen dem Staatssekretariat für Berufsbildung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für berufstechnische Ausbildung über die direkte Zusammenarbeit
98. Abkommen vom 8. April 1982 über die Zusammenarbeit beim Bau von Objekten der Erdgastrassen auf dem Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die Jahre 1982 bis 1985
99. Vertrag vom 11. Juni 1982 zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für die Nutzung der Atomenergie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Durchführung von Forschungs-, Konstruktions- und Versuchsarbeiten auf dem Gebiet der gesteuerten Kernfusion auf Kooperationsbasis
100. Abkommen vom 18. Juni 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung technologischer Verfahren und der Ausrüstungen zur Produktion hochgefüllter und verstärkter Polymermaterialien
101. Abkommen vom 18. Juni 1982 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Mineraldüngemittelproduktion der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erhöhung der Effektivität der Produktion und der Versorgung mit Ersatzteilen von großtonnagigen Ammoniak- und Harnstoffanlagen
102. Abkommen vom 18. Juni 1982 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemischen und Erdölmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rationalisierung und Intensivierung technologischer Prozesse im chemischen Maschinenbau
103. Abkommen vom 18. Juni 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Organisation der Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik von Reisezugwagen neuer Konstruktion für die Lieferung an die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
104. nebst Protokoll vom 14. Dezember 1984 zu diesem Abkommen
105. Abkommen vom 18. Juni 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion von kompletten Verdichteranlagen für Erdgastankstellen für Kraftfahrzeuge

106. Abkommen vom 18. Juni 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung einer Produktions- und Anwendungstechnologie von Nitrifikationsinhibitoren für Stickstoffdüngemittel
107. nebst Protokoll vom 13. Januar 1988 zu diesem Abkommen
108. Abkommen vom 17. Dezember 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Haushalt Nähmaschinen
109. nebst Protokoll vom 17. Dezember 1986 zu diesem Abkommen
110. Abkommen vom 17. Dezember 1982 über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Melkanlagen und Ausrüstungen für die Milchkühltechnik
111. nebst Protokoll vom 17. Dezember 1986 über die Ergänzung und Präzisierung dieses Abkommens
112. Abkommen vom 17. Dezember 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik
113. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 und
114. Protokoll Nr. 2 vom 13. Januar 1988 zu diesem Abkommen.
115. Abkommen vom 17. Dezember 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation der Produktion von 25-MW-Gasverdichteranlagen
116. nebst Protokoll vom 22. Juni 1984 zu diesem Abkommen
117. Abkommen vom 22. Januar 1983 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nachrichtenwesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens
118. Abkommen vom 9. Juni 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion von Wellenfachwebmaschinen
119. nebst Protokoll vom 4. Juni 1986 zu diesem Abkommen
120. Abkommen vom 9. Juni 1983 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für Forstwirtschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung der Methoden bei der Reproduktion der forstlichen Ressourcen sowie der Entwicklung und Produktion von Maschinen und Ausrüstungen für die Forstwirtschaft
121. Abkommen vom 9. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation der Produktion von Luzernesaatgut der Produktion
122. nebst Protokoll vom 17. Dezember 1986 zu diesem Abkommen
123. Abkommen vom 9. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung amorpher und mikrokristalliner Legierungen und Stähle, der technologischen Verfahren und Ausrüstungen für ihre Produktion
124. Abkommen vom 9. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Errichtung und Rekonstruktion von Kühlagerhäusern für Kartoffeln, Obst und Gemüse
125. nebst Protokoll vom 24. Januar 1990 zur Verlängerung dieses Abkommens
126. Abkommen vom 9. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Thermoswagen in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Lieferung an die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
127. Abkommen vom 9. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion von Röntgenverstärkerfolie mit Lanthanbeschichtung und von speziellem Röntgenfilm mit verringertem Silbergehalt

128. Abkommen vom 9. Dezember 1983 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung und Vervollkommnung der Produktion von Hochdruckpolyäthylen und seinen Copolymeren, der Entwicklung eines Verfahrens zur Herstellung von linearem Polyäthylen bei hohem Druck und der Entwicklung neuer Kompositionsmaterialien
129. nebst Protokoll vom 13. Januar 1988 zu diesem Abkommen
130. Protokoll vom 11. Januar 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung des Wärmekraftwerkes „Jänschwalde“ in der Deutschen Demokratischen Republik
131. nebst einseitigem Brief des DDR-Bevollmächtigten vom 11. Januar 1984
132. Abkommen vom 22. Juni 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Gleisbaumaschinen für die Eisenbahnen
133. Abkommen vom 22. Juni 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Produktion und gegenseitigen Lieferung von passiven elektronischen Bauelementen
134. nebst Protokoll vom 4. Dezember 1985 zu diesem Abkommen
135. Langfristiges Programm vom 6. Oktober 1984 der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf dem Gebiet von Wissenschaft, Technik und Produktion für den Zeitraum bis zum Jahre 2000
136. Abkommen vom 7. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischwirtschaft
137. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Elektrotechnische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Vervollkommnung von technologischen Kabelausrüstungen
138. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion von Mokick-Motoren
139. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nachrichtentechnische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion von elektronischen Meßgeräten
140. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Produktion von Personenkraftwagen
141. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Kooperation der Produktion von geschützten Kupplern, Entwicklersubstanzen, Zwischenprodukten und Rohstoffen für neue Color-Kinefotomaterialien
142. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erweiterung der Produktion von Filterpulver (Kieselgur) für die Lebensmittelindustrie
143. Abkommen vom 15. April 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schiffbaus und die gegenseitigen Lieferungen von Schiffen und Schiffsausrüstungen im Zeitraum 1986 bis 1990
144. nebst Protokoll vom 24. Januar 1990 zu diesem Abkommen
145. Vereinbarung vom 5. Juni 1985 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee für Auslandstouristik der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung der touristischen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für die Jahre 1986 bis 1990

146. Abkommen vom 19. Juni 1985 zwischen dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gerätebau, Automatisierungsmittel und Steuerungssysteme der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung der Produktion von Thermometern, Laborgeräten und Glashalbezeugen
147. Abkommen vom 19. Juni 1985 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Elektrotechnische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion von Halbleiterleistungsbauerelementen und die Kooperation bei technologischen Spezialausrüstungen für deren Produktion
148. Abkommen vom 4. Dezember 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Produktion und den gegenseitigen Lieferungen von Steuerungssystemen für Metallbearbeitungsausrüstungen, darunter flexible Produktionsmodule und robotertechnologische Komplexe
149. Abkommen vom 4. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Nachrichtentechnische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachrichtentechnischen Erzeugnisse
150. Abkommen vom 4. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Werkzeugmaschinenbau und Werkzeugindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Spezialisierung der Produktion von Gießereiausrüstungen sowie deren gegenseitigen Lieferungen im Zeitraum 1986 bis 1990
151. Abkommen vom 4. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Maschinenbau der Leicht- und Lebensmittelindustrie sowie Haushaltgeräte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Baumwollkämmaschinen, Modell 1532
152. Abkommen vom 4. Dezember 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausarbeitung und Vervollkommnung von Verfahren zur Produktion siliziumorganischer Verbindungen sowie der Entwicklung neuer siliziumorganischer Materialien
153. Abkommen vom 4. Dezember 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Schaffung von Mitteln für die Lichtwellenleiternachrichtentechnik
154. Abkommen vom 4. Dezember 1985 zwischen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Buntmetallurgie und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, der Spezialisierung der Produktion von Hartmetallen
155. Abkommen vom 20. Januar 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung von Industriebetrieben und anderen Objekten in den Jahren 1986 bis 1990
156. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gerätesysteme der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Geräten der Röntgenanalysenmeßtechnik und Oberflächenuntersuchung
157. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gerätebau, Automatisierungsmittel und Steuerungssysteme der Union der Sozialistischen

- Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich technische Zusammenarbeit, die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Erzeugnissen des Gerätebaus
158. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Elektronische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Erzeugnissen der elektronischen Technik und von technologischen Spezialausrüstungen für ihre Produktion im Zeitraum 1986 bis 1990
  159. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung technologischer Prozesse zur Gewinnung neuer Typen von Polyurethanrohstoffen und Polyurethanmaterialien, der Verbesserung der technisch-ökonomischen Kenndaten vorhandener und neu zu schaffender Anlagen sowie zur Erhöhung der Qualität der Polyurethanmaterialien
  160. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium des Maschinenbaus für die Viehwirtschaft und Futterproduktion der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der gemeinsamen Schaffung und kooperierten Produktion unifizierter perspektivischer Feldhäcksler
  161. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Montage- und Spezialbauarbeiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung von Metalleichtbaukonstruktionen und der Ausrüstungen für deren Herstellung und Montage
  162. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Mineraldüngemittelproduktion der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung der Gewinnung und Verarbeitung von Kalirohsalzen
  163. Abkommen vom 30. Oktober 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit bei der Errichtung der zweiten Baustufe des Kernkraftwerkes Stendal in der Deutschen Demokratischen Republik
  164. Abkommen vom 17. Dezember 1986 zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Gerätebau, Automatisierungsmittel und Steuerungssysteme der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Spezialisierung der Produktion von Erzeugnissen der Medizintechnik und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit für den Zeitraum 1986 bis 1990
  165. Abkommen vom 17. Dezember 1986 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Spezialisierung und Kooperation der Produktion von Katalysatoren im Rahmen der auf dem Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu errichtenden Kapazitäten
  166. Abkommen vom 17. Dezember 1986 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gerätebau, Automatisierungsmittel und Steuerungssysteme der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, Spezialisierung und Kooperation der Produktion technischer und programmtechnischer Mittel des Systems der Kleinrechner, von professionellen Personalcomputern und peripheren Ausrüstungen, für den Zeitraum 1986 bis 1990
  167. Abkommen vom 17. Dezember 1986 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Mineraldüngemittelproduktion der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erhöhung der Effektivität der Produktion von gelbem Phosphor und seiner Verarbeitungsprodukte

168. Abkommen vom 16. März 1987 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik sowie dem Ministerium für Automobilindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung, Produktion und Anwendung rechen technischer Mittel für die Produktionssteuerung in der Automobilindustrie
  169. Abkommen vom 3. Juni 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rekonstruktion und Modernisierung von Kraftwerksblöcken mit einer Leistung von 210 MW
  170. Abkommen vom 3. Juni 1987 zwischen dem Ministerium für Kohle und Energie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Atomenergiewirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit bei der Erhöhung der Sicherheit, bei der Betriebsführung und Instandhaltung von Kernkraftwerksblöcken in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
  171. Vereinbarung vom 15. Januar 1988 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und der Akademie der Wissenschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die unmittelbare wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik und den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der UdSSR
  172. Abkommen vom 13. März 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung und Tätigkeit des gemeinsamen wissenschaftlichen Produktionszentrums zur Entwicklung, Lieferung und Wartung von Software und Datenverarbeitungssystemen
  173. Abkommen vom 24. Mai 1989 zwischen dem Ministerium für Glas- und Keramikindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung der Produktion von Glasseide und Glas-seidenerzeugnissen
  174. Abkommen vom 24. Mai 1989 zwischen dem Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Elektrotechnische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung und Produktion von Computertomographen
  175. Abkommen vom 18. Dezember 1989 über die Zusammenarbeit bei der Errichtung und dem Betreiben einer 1000/150-KW-Mittelwellensendeanlage in der Deutschen Demokratischen Republik für den sowjetischen Rundfunk
  176. Vereinbarung vom 28. Dezember 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken im Zusammenhang mit der Verhinderung gefährlicher militärischer Aktivitäten
  177. Abkommen vom 24. Januar 1990 zwischen dem Ministerium für Schwerindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Holzindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung der Produktion von Zellstoff und Papier
-

**Bekanntmachung**  
**von Beschlüssen der erweiterten Kommission**  
**und der Ständigen Kommission**  
**der Europäischen Organisation für Flugsicherung „EUROCONTROL“**  
**Vom 18. Dezember 1991**

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten, hat am 28. August 1991 die Umbenennung des „Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld“ in „Fluginformationsgebiet Berlin“ zur Kenntnis genommen und ihre Zustimmung dazu erteilt, daß in dem Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren die Bezeichnung „Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld“ durch „Fluginformationsgebiet Berlin“ ersetzt wird. Dementsprechend wurde auch eine Änderung zum Verzeichnis der Fluginformationsgebiete in Anlage 1 der Anwendungsbedingungen und Zahlungsbedingungen des Flugsicherungs-Streckengebührensystems beschlossen.

Die Ständige Kommission hat am 28. August 1991 die Umbenennung des „Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld“ in „Fluginformationsgebiet Berlin“ zur Kenntnis genommen und ihre Zustimmung dazu erteilt, daß in dem Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Fluginformationsgebiete in Anlage 2 zum geänderten Übereinkommen die Bezeichnung „Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld“ durch „Fluginformationsgebiet Berlin“ ersetzt wird.

Die Beschlüsse werden hiermit nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Flugsicherungs-Streckengebührenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), geändert durch Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524), mit einer Maßgabe versehen gemäß Anlage I Kapitel XI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889, 1106), bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1991 (BGBl. II S. 1402).

Bonn, den 18. Dezember 1991

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Graumann

**Beschluß Nr. 14**  
**über eine Änderung zum Verzeichnis der Fluginformationsgebiete**  
**in Anlage 1 zu der am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichneten**  
**Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren**

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am Streckengebührensysteem beteiligten Nichtmitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung EUROCONTROL und insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981 und insbesondere auf deren Artikel 1 und deren Anlage 1;

gestützt auf den Beschluß Nr. 10 über eine Änderung der Gesamtausdehnung des Luftraums, der unter die genannte Mehrseitige Vereinbarung fällt;

gestützt auf das Schreiben vom 3. Januar 1991, in dem das deutsche Verkehrsministerium den Wunsch der Bundesrepublik Deutschland mitteilte, das Verzeichnis der Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren durch Umbenennung des „Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld“ in „Fluginformationsgebiet Berlin“ zu ändern;

in der Erwägung, daß diese Änderung sich nicht auf die Gesamtausdehnung des in der Mehrseitigen Vereinbarung genannten Luftraums auswirkt,

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die erweiterte Kommission nimmt die Umbenennung des „Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld“ in „Fluginformationsgebiet Berlin“ zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung dazu, daß in dem Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zur Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren die Bezeichnung „Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld“ durch „Fluginformationsgebiet Berlin“ ersetzt wird.

Geschehen zu Dublin am 28. August 1991.

S. Brennan  
Präsident der erweiterten Kommission

**Beschluß Nr. 15**  
**über eine Änderung zum Verzeichnis der Fluginformationsgebiete**  
**in Anlage 1 der Anwendungsbedingungen und Zahlungsbedingungen**  
**des FS-Streckengebührens-systems**

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am Streckengebührens-system beteiligten Nicht-mitgliedstaaten,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung EUROCONTROL und insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981 und insbesondere auf deren Artikel 3.2 (e) und 6.1 (a);

gestützt auf den Beschluß Nr. 14 über eine Änderung zum Verzeichnis der Fluginformationsgebiete in Anlage 1 zu der am 12. Februar 1981 in Brüssel unterzeichneten Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses,

faßt mit der Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten folgenden Beschluß:

Einzigter Artikel

Im Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Fluginformationsgebiete in Anlage 1 der Anwendungsbedingungen und Zahlungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems wird die Bezeichnung „Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld“ durch „Fluginformationsgebiet Berlin“ ersetzt.

Geschehen zu Dublin am 28. August 1991.

S. Brennan  
Präsident der erweiterten Kommission

**Beschluß Nr. 55**  
**über eine Änderung zum Verzeichnis der Fluginformationsgebiete**  
**in Anlage 2 zu dem am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderten**  
**Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit**  
**in der Flugsicherung EUROCONTROL**

Die Ständige Kommission für Flugsicherung,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung EUROCONTROL, nachstehend als „das geänderte Übereinkommen“ bezeichnet, und insbesondere auf dessen Artikel 3 und dessen Anlage 2;

gestützt auf den Beschluß Nr. 54 über eine Änderung der Gesamtausdehnung des Luftraums, der unter das genannte geänderte Übereinkommen fällt;

gestützt auf das Schreiben vom 3. Januar 1991, in dem das deutsche Verkehrsministerium den Wunsch der Bundesrepublik Deutschland mitteilte, das Verzeichnis der Fluginformationsgebiete in Anlage 2 zum geänderten Übereinkommen durch Umbenennung des „Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld“ in „Fluginformationsgebiet Berlin“ zu ändern;

in der Erwägung, daß diese Änderung sich nicht auf die Gesamtausdehnung des im geänderten Übereinkommen vorgesehenen Luftraums auswirkt,

faßt folgenden Beschluß:

Einziges Artikel

Die Ständige Kommission nimmt die Umbenennung des „Fluginformationsgebiets Berlin-Schönefeld“ in „Fluginformationsgebiet Berlin“ zur Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung dazu, daß in dem Verzeichnis der für die Bundesrepublik Deutschland aufgeführten Fluginformationsgebiete in Anlage 2 zum geänderten Übereinkommen die Bezeichnung „Fluginformationsgebiet Berlin-Schönefeld“ durch „Fluginformationsgebiet Berlin“ ersetzt wird.

Geschehen zu 's-Gravenhage am 28. August 1991.

**J.R.H. Maij-Weggen**  
Präsidentin der Ständigen Kommission

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,08 DM (7,68 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,08 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück Z 1998 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 490. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1991, ist im Bundesanzeiger Nr. 235 vom 19. Dezember 1991 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger (Stammausgabe) Nr. 235 vom 19. Dezember 1991 kann zum Preis von 6,30 DM (4,30 DM + 2,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 399-509 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.